

5 H 88/44

6 J 93/44

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES

In der Strafsache gegen

- 1.) den Bahnhelfer der Deutschen Reichsbahn Karl K u á s aus Deutsch-Wagram, Schillerstr. 14, geboren am 4. April 1895 in Wien,
 - 2.) den Reichsbahnangestellten Franz N e u s i e d l e r aus Wien XII, Malfatigasse 1/5, geboren am 3. Dezember 1898 in Hausbrunn,
 - 3.) den Werkhelfer der Deutschen Reichsbahn Ludwig P a u l i c e k aus Wien XIV, Mutteldorfstr. 150/154, dort geboren am 19. Mai 1899,
 - 4.) den Lokomotivführer der Deutschen Reichsbahn Friedrich Narrath aus Wien XIV, Unter-Tullnerbach, Stadlhütte 5, geboren am 26. Oktober 1902 in Wien.
 - 5.) den Bahnhelfer der Deutschen Reichsbahn Franz K o l l e r aus Wien XV, Diefenbachgasse 49, geboren am 17. April 1898 in Weinzierl,
 - 6.) den Bahnhelfer der Deutschen Reichsbahn Josef H a l a aus Schönfeld 19, Post Ollersbach N.D., geboren am 14. März 1895 in Wien,
 - 7.) den Bahnhelfer der Deutschen Reichsbahn Karl T o d aus Wien VII, Siegmundgasse 8, dort geboren am 30. November 1904, zur Zeit in dieser Sache in Haft,
- wegen Vorbereitung zum Hochverrat
- hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 31. Oktober 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Werten, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Dr. Makart,
Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,
NSKK-Obergruppenführer Seydel,
Abschnittsleiter Treffer,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Kammergerichtsrat Bischoff,

für

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Neustiedler und Hala haben bis zum Jahre 1944 den kommunistischen Hochverrat organisatorisch, Neustiedler auch bis 1942 agitatorisch, vorbereitet und den Feind des Reiches begünstigt. Sie werden zum Tode und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Der Angeklagte Kvas hat bis zum Frühjahr 1941 die kommunistische Partei als deren Mitglied gefördert. Weil er sich dann aus freien Stücken zurückgezogen hat, erhält er nur zehn Jahre Zuchthaus.

Die Angeklagten Pavlicek, Koller und Tod haben sich in geringem Umfange als Geber oder Sammler an Unterstützungsaktionen für die Familien politischer Häftlinge beteiligt, dadurch die Förderung hochverräterischer marxistischer Bestrebungen in Kauf genommen, ohne sich jedoch -- ebensowenig wie Kvas -- darüber klar zu sein, daß sie dadurch den Feind des Reiches begünstigten. Pavlicek, Koller und Tod werden daher ein jeder zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden den Angeklagten Pavlicek, Koller, Tod und Kvas auf zehn Jahre aberkannt.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten Kvas in Höhe von 14 Monaten, den Angeklagten Pavlicek, Koller und Tod in Höhe von je 16 Monaten angerechnet.

Der Angeklagte Narrath wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens tragen, soweit Verurteilung erfolgt ist, die verurteilten Angeklagten, soweit Freispruch erfolgt ist, trägt sie die Reichskasse.

G r ü n d e :

I.

1. Der Angeklagte Kuas ist als gelernter Schirm-Drechsler in diesem Beruf bis zum Jahre 1915 tätig gewesen. Er nahm dann bis zum Jahre 1918 am Weltkriege teil und wurde mit dem Karl-Truppenkreuz, der bronzenen und der kleinen silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet. Er wurde 2 mal verwundet. Seit 1918 ist er als Bahnhelfer tätig und verdient monatlich 234 RM brutto.

Kuas war von 1925 bis 1934 Mitglied der SPÖ., des Vereins Kinderfreunde und des Freidenkerbundes. Von 1928 bis 1934 war er ferner gewerkschaftlich und im Republikanischen Schutzbund organisiert und gehörte von 1935 bis 1938 der Vaterländischen Front an. Jetzt ist er Mitglied der DAF und NSV. Ein Sohn ist im Fronteinsatz.

2. Der Angeklagte Neusiedler war nach dem Besuch der Volksschule zunächst als Fleischselchergehilfe tätig. Von 1916 bis 1918 nahm er am Weltkrieg teil und wurde mit dem Karl-Truppenkreuz und der bronzenen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet. Außerdem besitzt er das Verwundetenabzeichen. Nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst war er in der elterlichen Landwirtschaft tätig und trat 1921 in den Bahndienst als Kohlenarbeiter und Ausschlacker. Im Januar 1943 wurde ihm das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse verliehen. Er verdient monatlich 300 RM netto.

Aus der Ehe des Angeklagten sind vier Kinder hervorgegangen, von denen zwei Söhne bei der Wehrmacht an der Front stehen.

Der Angeklagte war von 1921 bis 1934 in der SPÖ und Freien Gewerkschaft und als zeitweiliger Fachgruppenvertrauensmann organisiert. Außerdem war er von 1927 bis 1933 Mitglied des Republikanischen Schutzbundes und gehörte von 1934 bis 1938 der Vaterländischen Front an. Nach dem Anschluß trat er der NSV und dem RdB bei.

3. Pawlicek hat nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule das Wagnerhandwerk betrieben. Seit dem Jahre 1920 ist er im Bahndienst tätig und verdient monatlich 293 RM netto. Er hat zwei unmündige Kinder. Ein Stiefsohn ist im Jahre 1942 in Rußland gefallen.

Von 1928 bis 1932 gehörte der Angeklagte der SPÖ als Unterkassierer, von 1927 bis 1932 dem Republikanischen Schutzbund und

von 1930 bis 1932 dem Freidenkerbund an. Er war auch von 1934 bis 1938 Mitglied der Vaterländischen Front. Nach dem Anschluß trat er der NSV, dem RdB und DRK bei. Seit August 1943 gehört er der Heimatflak an und wurde im Spätsommer 1943 vereidigt.

4. Der Angeklagte Narrath hat die Volks- und Bürgerschule besucht und war dann nach Erlernung des Schlosserhandwerks als Schlossergeselle tätig. Seit 1922 ist er als Schlosser, Heizer und Lokomotivführer im Bahndienst beschäftigt und verdient 300 RM netto. Er hat ein minderjähriges Kind.

Der Angeklagte hat von 1922 bis 1934 der SPÖ., von 1922 bis 1923 dem Republikanischen Schutzbund, von 1922 bis 1934 dem Bund der Naturfreunde und von 1934 bis 1938 der Vaterländischen Front angehört. Nach dem Anschluß trat er der NSV und dem RdB bei.

5. Der Angeklagte Koller war nach dem Besuch der Volksschule als Kutscher tätig. Von 1917 bis 1918 war er bei der Wehrmacht und erhielt das Karl-Truppenkreuz, die bronzene und kleine silberne Tapferkeitsmedaille sowie das Verwundetenabzeichen. Von 1919 an ist er im Bahndienst beschäftigt und verdient 270 RM monatlich netto. Er ist kinderlos verheiratet.

Der Angeklagte war von 1921 bis 1934 Mitglied der soz. Gewerkschaft und von 1934 bis 1938 der Vaterländischen Front. Nach dem Anschluß trat er der NSV und dem RdB bei.

6. Hala hat nur die beiden untersten Klassen einer Volksschule besucht. Er kann kaum lesen und schreiben. Er war zunächst als Milchkutscher tätig. Im Jahre 1915 kam er zum Militär und geriet 1916 in russische Gefangenschaft. Verwundet, befördert ist er nicht. Er hat auch keine Auszeichnungen erhalten. Seit seiner Rückkehr im Jahre 1919 ist er als Arbeiter bei der Bahn tätig und verdient 270 RM netto. Er ist Vater einer unmündigen Tochter.

Der Angeklagte gehörte von 1920 bis 1934 der SPO. und der freien Gewerkschaft und von 1934 bis 1938 der Vaterländischen Front an. Jetzt ist er Mitglied der NSV und des RdB.

7. Tod wurde nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule Hilfsarbeiter im Bahndienst und ist seit dem Jahre 1925 als Oberbauarbeiter und Rangierer tätig. Sein monatlicher Verdienst beträgt 250 RM. Er hat zwei unmündige Kinder.

Politisch war der Angeklagte von 1925 bis 1934 in der SPÖ und

der

der Freien Gewerkschaft und von 1934 bis 1938 in der Vaterländischen Front organisiert. Nach dem Anschluß wurde er Mitglied der NSV und des RdB.

Sämtliche Angeklagte sind bisher unbestraft.

II. Der Sachverhalt.

Die Tätigkeit der illegalen KPÖ, die auch nach dem Anschluß Österreichs nicht zum Erliegen gekommen war, hatte durch den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion einen besonderen Auftrieb erhalten. Durch die Verbreitung von Flugschriften sollten Unruhe und Unsicherheit in das deutsche Volk getragen und ein Keil zwischen die Führung und das Volk getrieben werden. Sabotageaktionen sollten die Kriegsproduktion des Reiches schwächen und es zur Niederlage führen und für einen gewaltsamen Umsturz und für die Abtrennung der Ostmark vom Reiche den Boden bereiten. Zu diesen Plänen gehörte auch die Vernichtung der Transportmittel, insbesondere der Eisenbahnen.

Um die Belegschaften des Westbahnhofes in Wien in diesem Sinne zu beeinflussen, bemühten sich insbesondere die Funktionäre Liska und Wölfel dort kommunistische Zellen zu bilden und diese zusammenzuschließen. Liska und Wölfel sind deshalb am 26. August 1943 zum Tode verurteilt worden (7 J 332/42). Alle Angeklagten des vor-
(5 H 73/43).

liegenden Verfahrens waren als Arbeiter oder Angestellte auf dem Westbahnhof in Wien tätig.

1.) Der Angeklagte Kvas kannte Liska seit dem Jahre 1934. Er wußte, daß Liska Marxist war und auch noch nach dem Verbot der SPÖ für diese weiterarbeitete. Um die Jahreswende 1939/1940 trat Liska an Kvas heran und forderte ihn auf, Beiträge für die Rote Hilfe zu zahlen. Er erklärte, daß von diesen eingezahlten Geldern die Angehörigen der inhaftierten Kommunisten unterstützt werden sollten, schilderte die Verhältnisse in der Sowjetunion in den rosigsten Farben. Dagegen sei die nationalsozialistische Staatsführung schlecht und ungeeignet. Aus diesem Grunde habe er sich entschlossen, Mitglied der KPÖ zu werden, um zu gegebener Zeit den Umsturz herbeizuführen. Er habe Verbindung zu führenden kommunistischen Kreisen, an die er die gesammelten Mitgliedsbeiträge abführe, und von denen er

Flugschriften

Flugschriften erhalte. Er sei beauftragt, Mitglieder zu werben und Zellen am Wiener Westbahnhof zu gründen. Aus diesen Erklärungen und aus dem Inhalt der Zersetzungsschriften, die Kvas von Liska von 1939 ab in 8 - 10 Fällen erhielt, ohne sie weiterzugeben, ersah er mit voller Gewißheit, daß Liska als Mitglied und Werber für die verbotene KPÖ den gewaltsamen Umsturz betrieb. Die Aufforderung des Liska, selbst eine Zelle zu gründen, lehnte Kvas zwar ab, er zahlte aber selbst über den Mitangeklagten Pavlicek bis zum Frühjahr 1941 monatliche Beiträge von 1 bis 2 RM. Auf Weisung des Liska versuchte der Angeklagte, den Schlosser Alois Fasching für eine kommunistische Tätigkeit zu werben, hatte hiermit aber keinen Erfolg. Er kassierte ferner bei zwei Arbeitskameraden des öfteren Beiträge ein und lieferte sie an Liska ab. Da dem Angeklagten Bedenken gekommen waren, ob Liska auch die gesammelten Gelder nicht für eigensüchtige Zwecke verwende, äußerte er diesem gegenüber Zweifel und wurde von Liska im Sommer 1940 zu verschiedenen Treffen mit kommunistischen Funktionären mitgenommen. Es handelt sich um die Funktionäre Fass, "Christel", Ecker und König. Auf diesen Treffen wurde die geheime Tätigkeit besprochen und auch die Notwendigkeit von Sabotageakten, nämlich Langsamarbeiten, Streuen von Sand und Eisenspänen in die Lager der Lokomotiven, Löckern von Schrauben an Maschinen, Herbeiführung von Entgleisungen, Sprengstoffanschläge auf Brücken und ähnlicher Akte erörtert. Kvas erfuhr nun auch, daß von den gesammelten Beiträgen 1/3 zur Unterstützung der Angehörigen inhaftierter Kommunisten, 1/3 zur Herstellung von Flugschriften und der Rest zur Deckung der Spesen verwandt werde.

Im Frühjahr 1941 kam der Angeklagte zu der Einsicht, daß seine Tätigkeit zwecklos sei. Er versuchte auch den Liska zur Einstellung seiner kommunistischen Betätigung zu bewegen, jedoch hatten diese Bemühungen keinen Erfolg. Er selbst stellte aber von da ab jede staatsfeindliche Tätigkeit ein.

- 2.) Der Angeklagte Neusiedler kennt den Funktionär Wölfel schon aus ihrer gemeinsamen Tätigkeit im Heizhaus II des Westbahnhofs in den Jahren 1921 - 1924. Die Familien haben dann freundschaftlich verkehrt. Im Frühjahr 1940 teilte Wölfel dem Angeklagten mit, daß er eine Verbindung zu kommunistischen Kreisen gefunden habe. Er ging dann gemeinsam mit Neusiedler zu mehreren Treffen mit einem kommunistischen

Funktionär

Funktionär, der den Decknamen " Schneider " (Karl Papouscheck) führte, der sie beide für die Mitarbeit in der KPÖ anwarb. Das Ansuchen des " Schneider ", unter den Mitarbeitern auf dem Westbahnhof eine kommunistische Zelle zu bilden, will Neustiedler zwar abgelehnt haben, er kassierte aber vom Mai 1940 an von den Mitangeklagten Tod, Koller, Hala, von dem Bahnhelfer Vondracek und einem Unbekannten monatliche Beiträge von je einer, später zwei RM und seit Sommer 1942 einmal von Narrath 1 oder 2 RM ein und lieferte sie nebst einem eigenen Beitrag in gleicher Höhe an Wölfel bis zu dessen Festnahme im Juli 1942 ab. Von diesem Ereignis ab setzte eine Unterbrechung der kommunistischen Betätigung ein, weil auch die anderen tätigen Mitglieder ihre Festnahme befürchteten. Im August 1943 gab dann der Angeklagte der Ehefrau Wölfel 100 RM aus eigenen Mitteln zur Bezahlung eines Verteidigers für Wölfel. Er versuchte später vergeblich, sich diese Summe von der KPÖ erstatten zu lassen. Zu Weihnachten 1943 hatten die Mitangeklagten Narrath und Koller zur Unterstützung der Ehefrauen Liska und Wölfel einen größeren Betrag gesammelt. Diesen Betrag gab der Angeklagte Neustiedler zusammen mit einem eigenen Beitrag von 5 RM (insgesamt 207 RM) der Ehefrau Wölfel, deren Mann inzwischen hingerichtet worden war.

Im Februar 1944 sammelte der Angeklagte aus eigener Initiative von Narrath, Hala, Koller, Tod und drei weiteren Gesinnungsgenossen 130 RM, fügte selbst 10 RM hinzu und gab diese Summe Anfang März 1944 der Frau Wölfel. Als Ende Mai 1944 der Mitangeklagte Narrath für die Angehörigen eines politischen Häftlings (eines Eisenbahners) Gelder sammelte, kassierte der Angeklagte von Hala 5 RM und übergab diesen Betrag nebst einem eigenen Beitrag in gleicher Höhe an Narrath.

Bei den verschiedenen Treffen, die der Angeklagte mit Liska und Wölfel hatte, wurde auch die Frage der Verübung von Sabotage- und Terrorakten besprochen, der Angeklagte lehnte jedoch für sich eine Teilnahme an solchen Akten ab.

Der Angeklagte hat vom Sommer 1940 bis zum Sommer 1942 insgesamt etwa 7 bis 8 mal kommunistische Flugschriften in jeweils mehreren Exemplaren erhalten. Zumindest zweimal oder dreimal hat er diese Flugschriften an Koller weitergegeben. Es handelte sich dabei um kommunistische Hetzschriften, in denen zu Streik und Sabotage aufgefordert wurde, und die mit " Hammer und Sichel " und KPÖ unterzeichnet waren.

3.) Paulicek, der seit dem Jahre 1934 als Bahnhelfer auf dem Westbahnhof tätig ist, lernte dort um die gleiche Zeit Liška kennen. Im August 1939 wollte ihn Liška für die KPÖ werben, stieß aber auf Ablehnung. Der Angeklagte erklärte sich jedoch bereit, für die Unterstützung der Familien politischer Häftlinge Beiträge zu leisten. Er gab dann auch für diese Zwecke von November 1939 bis zum April 1942 monatlich 1 RM an Liška. In den Jahren 1941 und 1942 kassierte der Angeklagte regelmäßig bei zwei Gesinnungsgenossen monatlich 0,50 bis 1 RM und bei einem dritten einige Male je 1 RM an Beiträgen ein und führte sie an Liška ab.

Gegen Ende 1943 spendete der Angeklagte auf Veranlassung des Narrath drei RM zur Unterstützung der Angehörigen des Wölfel.

An Flugschriften erhielt Paulicek in der Zeit von Oktober 1939 bis September 1941 vier bis fünfmal jeweils 1 - 2 Exemplare, die er las und dann vernichtete. Eine Weitergabe an andere Gesinnungsgenossen kann ihm nicht nachgewiesen werden.

4.) Narrath als Lokomotivführer kannte Wölfel als Kohlenarbeiter bei der Reichsbahn. Gelegentlich eines Gespräches im Frühjahr 1942 kam dann Wölfel auf die Familienangehörigen politisch inhaftierter Eisenbahner zu sprechen und bat um eine Spende zur Unterstützung der Angehörigen. Narrath gab zwei RM. Einige Zeit später forderte Wölfel wieder einen Beitrag für den gleichen Zweck. Narrath gab auf Drängen des Wölfel wieder 2 RM. Schließlich kam der Angeklagte Neustedler zu ihm und forderte 1 oder 2 RM, die er für ihn an Wölfel gezahlt habe. Trotzdem Narrath einen Auftrag zu dieser Zahlung nicht gegeben hatte, erstattete er nach einigem Zögern dem Neustedler den Betrag.

Um die Weihnachtszeit 1943 sammelte der Angeklagte bei sieben Arbeitskameraden zur Unterstützung der Frau Wölfel einen größeren Geldbetrag, zu dem er 10 RM selbst beitrug, und händigte den Gesamtbetrag mit 207 RM dem Mitangeklagten Neustedler zur Übergabe an Frau Wölfel aus. Er beteiligte sich schließlich noch im Februar 1944 an einer weiteren Sammlung für Frau Wölfel, indem er bei Arbeitskameraden 60 RM einzog und veranlaßte im Mai 1944 eine Sammlung zugunsten der Angehörigen eines politischen Häftlings (eines Eisenbahners), zu der außer dem Angeklagten und den Mitangeklagten Neustedler und Hala noch zwei andere Arbeitskameraden beisteuerten.

Das

Das Sammelergebnis von 35 RM kam nicht mehr zur Ablieferung, sondern wurde sicher gestellt.

5. Der Angeklagte Koller wurde im Frühjahr 1940 von Wölfel geworben. Er zahlte monatlich eine RM und war zunächst in dem Glauben, daß es sich um Unterstützung verunglückter Eisenbahner handelte. Im Herbst 1940 wurde er jedoch von Neustiedler dahin aufgeklärt, daß Wölfel für die Rote Hilfe sammelt. Trotzdem zahlte er weiter seine Monatsbeiträge von 1 RM und später 2 RM an Neustiedler bis zum Juli 1942. Nach der Festnahme des Wölfel beteiligte er sich dann noch an den Sammlungen für einzelne Angehörige politischer Häftlinge, hier für Frau Wölfel bis zum Frühjahr 1944 mehrere Male mit Beträgen von 5 bis 10 RM. An der Sammlung zu Weihnachten 1943, die im Betrage von 207 RM der Ehefrau Wölfel zufließt, beteiligte er sich aktiv und sammelte bei etwa 13 Arbeitskameraden ca 120 RM ein.

Der Angeklagte erhielt von Neustiedler im Winter 1941 zu 1942 zwei bis dreimal kommunistische Flugblätter. Er will sie ungelesen verbrannt haben, gibt aber zu, gewußt zu haben, daß es sich um kommunistische Zersetzungsschriften gehandelt habe. Er erklärte dem Mitangeklagten Neustiedler schließlich, daß er keine Flugblätter mehr haben wolle.

6. Der Angeklagte Hala ist im Frühjahr 1940 von Wölfel für die KPÖ geworben worden. Wölfel teilte ihm mit, daß er Mitglied der KPÖ sei und forderte den Angeklagten auf, als Mitglied beizutreten und einen monatlichen Beitrag von 1 RM zu zahlen. Um ihn gefügiger zu machen, schilderte Wölfel die Zustände in der Sowjet-Union in den rosigsten Farben und behauptete, die KPÖ schaffe mehr für den Arbeiter als die nationalsozialistische Staatsführung. Hala ließ sich überreden, der KPÖ beizutreten und zahlte in der Folgezeit monatlich 1 RM, später 1,50 und 2 RM an Beiträgen bis zum Juli 1942. Er erhielt auch von Wölfel die Weisung, unter seinen Bekannten Mitglieder zu werben und zu kassieren. Als in der ersten Hälfte des Jahres 1942 der Maurergehilfe Schneider bei ihm eine Reparatur ausführte, erzählte er diesem von seiner Mitgliedschaft in der KPÖ. Schneider erklärte sich darauf bereit, auch Zahlungen zur Unterstützung der Angehörigen politischer Häftlinge zu leisten und übergab dem Angeklagten 1,50 RM, die dieser an Wölfel abführte. Auch nach der Festnahme von Wölfel sammelte der

Angeklagte

Angeklagte bei Schneider wiederholt für den gleichen Zweck bis zum Spätherbst 1943 Beträge von 1,50 bis 5,00 RM, die er an Neusiedler abführte. Er gab selbst zu den Sammlungen für Frau Wölfel und für die Angehörigen eines festgenommenen Eisenbahners jeweils eigene Beiträge von 5 - 10 RM bis Mai 1944.

Der Angeklagte erhielt in der Zeit von 1940 - 1942 etwa fünfmal kommunistische Flugblätter, in denen zu Streiks und Sabotageakten aufgefordert wurde. Eines dieser Blätter übergab er dem Schneider, der es durchlas und dem Angeklagten mit der Bemerkung zurückgab, das Blatt müsse vernichtet werden, es handle von Sabotage. Auch Wölfel forderte einmal kurz vor seiner Festnahme den Angeklagten auf, langsamer zu arbeiten und Sand in die Lager der Lok-Maschinen zu streuen, um das Kriegsende zu Gunsten der Sowjet-Union früher herbeizuführen. Der Angeklagte hat jedoch diesen Aufforderungen keine Folge geleistet.

7. Tod hat Wölfel vor vielen Jahren kennen gelernt. Im Frühjahr 1940 trat Wölfel an ihn heran und bat um eine Spende für die Angehörigen inhaftierter Kommunisten. Der Angeklagte erwiderte zunächst, er müsse es sich überlegen. Er hatte Bedenken, weil er die Strafbarkeit seines Tuns erkannte und sich nicht in politische Dinge einlassen wollte. Nach reiflicher Überlegung und auf wiederholtes Zureden des Wölfel zahlte er dann zunächst 0,50 RM, später 1 RM, 1,50 und 2 RM monatlicher Spenden für die Rote Hilfe bis zum Juli 1942. Auf die Aufforderung des Wölfel, auch unter seinen Bekannten Mitglieder zu werben und zu kassieren, redete er kurze Zeit nach der eigenen Werbung seinem Bruder Leopold Tod zu, auch Beiträge für die Rote Hilfe zu leisten. Leopold erklärte sich einverstanden und übergab dem Angeklagten fallweise 0,50 RM und später die erhöhten Beiträge bis zu 2 RM monatlich. Diese Beträge lieferte der Angeklagte mit den eigenen Beiträgen monatlich an Wölfel oder an Neusiedler ab.

Vom Dezember 1943 bis Mai 1944 beteiligte sich der Angeklagte durch Hergabe von Spenden in Höhe von jeweils 5 - 10 RM etwa dreimal an den Sammlungen für Frau Wölfel. Zu der ersten Sammlung zu Weihnachten 1943 gab er auch für seinen Bruder Leopold 5 RM zu. Als er dann diesen Betrag zurückerstattet haben wollte, weigerte sich Leopold Tod, der von der Festnahme des Wölfel gehört hatte und riet auch dem Angeklagten, seine Tätigkeit einzustellen. Der Angeklagte befolgte jedoch diesen Rat nicht. Tod hat in den Jahren 1940 - 1942 etwa 4 - 5 mal kommunistische Flugschriften von Wölfel erhalten, die er gelesen und dann vernichtet hat. Es handelte sich um Exemplare der "Roten Fahne", die mit Hammer und Sichel oder KPD unterzeichnet waren, und die die Arbeiterschaft zu

Streik

Streik und Sabotage aufforderten. Der Angeklagte hat sich jedoch an solchen Terrorakten nicht beteiligt.

III.

Rechtliche und tatsächliche Würdigung.

Die Angeklagten haben den oben festgestellten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben.

Kvas, Neusiedler und Hala verteidigen sich wie folgt:

Kvas: Er habe aus Mitleid nur in dem Bestreben, helfen zu wollen, gehandelt. Als er erkannt habe, daß die Gelder nicht nur zur Unterstützung der Angehörigen politischer Häftlinge, sondern auch zur Herstellung von Flugschriften und zur Deckung der Spesen verwendet würden, habe er seine Tätigkeit eingestellt und auch auf Liška eingewirkt, damit aufzuhören.

Neusiedler gibt als Grund für seine kommunistische Tätigkeit an, er habe aus Erbitterung, weil es ihm nicht gelungen sei, eine ausreichende Wohnung für sich, seine Ehefrau und seine 4 Kinder zu erhalten und seine Bitte von einem NSDAP-Kreisamtsleiter brüsk zurückgewiesen worden sei, Verbindung zur KPO. aufgenommen. Sonst habe er keinen Grund gehabt, ein Gegner des Staates zu sein.

Hala erhoffte durch seine Betätigung eine private und berufliche Besserstellung durch die K.P. zu erreichen.

Diese drei Angeklagten haben sich durch den vertrauten Umgang mit den Funktionären Wölfel und Liška sowie durch die Lektüre der kommunistischen Flugblätter, die zu Streiks und Sabotageakten aufforderten, die erforderliche Klarheit und Einsicht in die von den genannten Funktionären verfolgten Ziele verschafft und sich ganz bewußt in die illegale KPO in Wien als Mitglieder eingefügt. Sie haben sich damit deren Ziele, die gewaltsame Lostrennung der Ostmark vom Reich und den gewaltsamen Sturz der bestehenden Regierung durchzuführen, zu eigen gemacht. Alle drei haben sich in diesem Sinne umfassend betätigt.

Kvas hat von der Jahreswende 1939/40 bis zum Frühjahr 1941 als Mitglied der KPO regelmäßig Beiträge gezahlt und bei zwei anderen Arbeitskameraden kassiert, er hat kommunistische Flugschriften erhalten und hat schließlich auch an Straßentreffs mit übergeordneten Funktionären teilgenommen. Seine Tätigkeit erfüllt den Tatbestand der §§ 80, 83 II, III Ziffer 1 StGB. Daß Kvas auch das Bewußtsein gehabt hat, durch seine Tat zugleich die Feinde des Reiches zu begünstigen, konnte der Senat nicht mit Sicherheit feststellen, zumal Kvas seine hochverräterische Betätigung vor Aus-

bruch

bruch des Feldzuges gegen die Sowjet-Union freiwillig eingestellt hat. Bei der Strafzumessung fiel erschwerend die lange Dauer seiner Tätigkeit und die Entgegennahme der Flugschriften ins Gewicht. Milderrid war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte seine Tätigkeit aus freien Stücken aufgegeben und versucht hat, auch Liška zur Aufgabe zu bewegen. Da der von Anfang an geständige Angeklagte seine Tat auch bereut, und aus seinem Vorleben - insbesondere auch aus seiner Bewährung im ersten Weltkrieg - zu schließen ist, daß er sich in Zukunft wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern wird, hat der Senat eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren als ausreichende Sühne erachtet. Die Ehrlosigkeit der Tat erfordert die Aberkennung der Ehrenrechte auf die gleiche Zeit. Aus Billigkeitsgründen sind auf die Strafe 14 Monate der erlittenen Haft angerechnet worden. -

Schwer zu beurteilen sind die Straftaten der Angeklagten Neusiedler und Hala.

Neusiedler hat sich bewußt in die Organisation der KPÖ. eingegliedert. Er hat von 1940 bis Juli 1942 feste Beiträge und später bis zum Jahre 1944 Spenden für einzelne Angehörige politischer Häftlinge gezahlt und kassiert. Er hat kommunistische Hetzblätter erhalten und verteilt und dadurch sowie durch seine mündlichen Ausführungen bei der Werbung und bei anderen Treffen den kommunistischen Hochverrat organisatorisch und agitatorisch vorbereitet. Die Festnahme des Wölfel hat den Angeklagten zwar vorsichtig gemacht, aber nicht zur Umkehr gebracht. Als verstandereifer Mann ist der Angeklagte sich darüber im klaren gewesen, daß er durch seine Förderung der Wühlarbeit der KPÖ während des Krieges mit der Sowjet-Union, die Geschlossenheit der inneren Front, eine unbedingte Voraussetzung unseres Sieges, untergrub und den bolschewistischen Todfeind begünstigte (§§ 80, 83 II u. III Ziff. 1, 3; § 91b, 73 StGB).

Wenn der vollgeständige Angeklagte auch im ersten Weltkrieg seine Pflicht voll erfüllt und während dieses Krieges zwei Söhne zur Wehrmacht gestellt hat, wenn er auch ferner im Bahndienst gut gearbeitet und im Januar 1943 mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ausgezeichnet worden ist, so wiegt doch seine Tat so schwer, daß sie im Interesse der Sicherheit des Reiches und Volks nur mit dem Tode geahndet werden kann. Der Angeklagte ist seinem Volk und Vaterland in den Rücken gefallen, er hat sich damit selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Ihm sind daher die Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden.

Auch

Auch Hala hat sich bewußt in die Organisation der KPÖ. eingegliedert und bis zum Juli 1942 feste Beiträge und später bis zum Frühjahr 1944 Spenden für einzelne Angehörige politischer Häftlinge gezahlt. Er hat den Maurergehilfen Schneider geworben und kassiert. Er hat kommunistische Druckschriften, in denen zum Streik und zu Sabotageakten aufgefordert wurde, erhalten und mindestens ein Stück weitergegeben.

Der Angeklagte hat somit den kommunistischen Hochverrat organisatorisch und propagandistisch vorbereitet. Wenn dieser Angeklagte auch in seiner Schulbildung weit zurück ist - er kann selbst kaum lesen und schreiben -, so ist doch der Senat auf Grund des persönlichen Eindruckes in der Hauptverhandlung davon überzeugt, daß Hala verstandesreif genug gewesen ist, um zu erkennen, daß er durch seine Tätigkeit die Wühlarbeit der KPÖ fördere und damit die Geschlossenheit der inneren Front, die Hauptvoraussetzung unseres Sieges, zerstöre und den bolschewistischen Todfeind begünstige (§§ 80, 83 II u. III Ziff. 1, 3; § 91 b, 73 StGB.). Wenn auch der Angeklagte seine Arbeit bei der Bahn zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausgeführt haben mag und außerhalb dieses Verfahrens politisch nicht aufgefallen ist, so kann dies die Schwere seiner Tat nicht mildern. Der Angeklagte ist seinem Volk und Vaterland in der schwersten Zeit seines Schicksalskampfes in den Rücken gefallen und verdient dafür die Todesstrafe. Die Ehrlosigkeit seiner aus der Tat sprechenden Gesinnung erforderte die Aberkennung der Ehrenrechte auf Lebenszeit.

Die Angeklagten Paulicek, Koller und Tod können mit ihrer Schutzbehauptung nicht gehört werden, daß es sich bei ihrem Zahlen und Einsammeln von Geldebeträgen lediglich um die Verfolgung humanitärer Ziele gehandelt habe. Denn auch nach ihrem Willen sollten die Geldebeträge Frauen und Kindern politischer Häftlinge zugute kommen. Kriminelle Verbrecher wollten sie nicht unterstützen. Aus politischen Gründen werden nur Staatsfeinde festgenommen, wie die drei Angeklagten auch wußten. Dabei ist es gleichgültig, ob ihnen bekannt war, ob die Verhafteten, deren Angehörige unterstützt werden sollten, sich kommunistisch oder sozialdemokratisch betätigt hatten. Jede marxistische Richtung hat sich den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung zum Ziele gesetzt. Die Rote Hilfe verfolgt nicht nur charitative Zwecke, sondern hat nach dem

Willen

Willen ihrer Funktionäre auch eine wichtige politische Aufgabe zu erfüllen. Durch die Unterstützungen, die fast ausnahmslos den Angehörigen festgenommener kommunistischer Funktionäre zugewendet wurden, soll in den Anhängern der marxistischen Irrlehren das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der "Solidarität" gefördert und erhalten sowie die noch in Freiheit befindlichen Gesinnungsgenossen zu unverminderter Einsatzbereitschaft für die Gewaltziele der marxistischen Parteien angeeifert werden. Sie sollen wissen, daß für den Fall ihrer Festnahme auch ihre Angehörigen Hilfe erwarten können. Eine im Rahmen der KPÖ oder SPÖ organisierte Unterstützung von Angehörigen verhafteter Gesinnungsgenossen bedeutet durch die dadurch zum Ausdruck kommende Betonung der proletarischen Solidarität eine Förderung hochverräterischer marxistischer Bestrebungen. Auch die drei Angeklagten Paulicek, Koller und Tod waren sich von Tatbeginn an über die politische Zweckbestimmung der Spenden im klaren. Es war ihnen von vornherein mitgeteilt worden, daß die eingegangenen Gelder zur Unterstützung der Familienangehörigen politisch Inhaftierter - also auch Kommunisten - dienen sollten. Nach ihren weiteren Geständnissen hatten diese 3 Angeklagten bei den Sammlungen auch das Gefühl, etwas Verbotenes zu tun. Wenn auch bei den Angeklagten Paulicek, Koller und Tod nicht festgestellt werden kann, daß sie durch das Zahlen und Einsammeln von Spenden sich aus eigener Überzeugung dafür eingesetzt haben, den ihnen bekannten Umsturzplänen der KPÖ den Weg zu bereiten, so haben sie doch aus den erhaltenen Flugschriften mit Sicherheit erkannt, daß auch Angehörige von Kommunisten unterstützt werden sollten, und zwar nicht allein aus Mildtätigkeit, sondern auch um dadurch marxistisch-proletarische Solidarität zum Ausdruck zu bringen. Diese politische Auswirkung ihrer Unterstützungsaktion haben die Angeklagten Paulicek, Koller und Tod in Kauf genommen (§§ 80, 83 II StGB). Dagegen hat die Hauptverhandlung nicht ergeben, daß die drei Angeklagten während der ganzen Tatzeit irgendwelche Kenntnis von dem Bestehen einer kommunistischen Betriebszelle am Westbahnhof erlangt haben. Die drei Angeklagten wollten sich nicht in die KPÖ oder eine ihrer Nebenorganisationen einschalten, auch nicht durch ihre Sammlung bei wenigen Gefolgschaftsmitgliedern eine kommunistische Gruppe bilden, sondern sich nur an einer improvisierten Unterstützungsaktion zugunsten politisch festgenommener Arbeitskameraden beteiligen. Bei dieser

Sachlage

Sachlage kann auch nicht festgestellt werden, daß die Tat dieser drei Angeklagten auf die Herstellung eines organisatorischen Zusammenhalts (§ 83 III, 1 StGB) gerichtet war. Es hat sich auch nicht ergeben, daß sie an eine Auswirkung ihrer Unterstützungsaktion in Bezug auf die Kriegslage in den Kreis ihrer Überlegungen gestellt haben. Eines Verbrechens der Feindbegünstigung sind sie ebenfalls nicht überführt.

Bei der Strafzumessung stand im Vordergrund die Gefährlichkeit der Roten Hilfe, die eins der zugkräftigsten Propagandamittel der kommunistischen Partei ist. Erschwerend kommt hinzu, daß die drei Angeklagten Paulicek, Koller und Tod noch nach Beginn des Krieges mit der Sowjetunion ihre Sammeltätigkeit fortgesetzt haben und zwar in einem Reichsbahnbetriebe. Alle drei Angeklagten machen aber nicht den Eindruck politischer Kämpfer. Sie sind geistig wenig rege und von beschränktem Vorstellungsvermögen. Ihre Taten erschöpfen sich in dem Zahlen und Weiterleiten von Unterstützungsbeiträgen bei engeren Arbeitskameraden zugunsten der Frauen und Kinder festgenommener Gefolgschaftsmitglieder. Unter diesen Umständen, vor allem aber unter besonderer Rücksichtnahme auf das Wohl und die Sicherheit des Reiches ist für jeden der drei bisher unbestraften, geständigen Angeklagten Paulicek, Koller und Tod eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren festgesetzt worden. Da die Angeklagten ihre Treupflichten schwer verletzt haben, sind ihnen auch die staatsbürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Dauer aberkannt worden (§ 32 StGB). Es entspricht der Billigkeit, ihnen den nichtverschuldeten Teil der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe anzurechnen (§ 60 StGB).

Der Angeklagte Narrath will lediglich aus Mitleid gehandelt und sich keine Gedanken darüber gemacht haben, durch Zahlungen und Sammlungen für die Angehörigen verhafteter Arbeitskameraden marxistische Bestrebungen zu fördern. Er habe die Spenden nur den Frauen und Kindern nicht aber den Verhafteten selbst zugute kommen lassen wollen. Ein solcher Einwand wird von Kommunisten und Sozialdemokraten, die für die Rote Hilfe sich betätigt haben, häufiger vorgebracht und ist daher mit größter Vorsicht aufzunehmen. Bei der Prüfung dieser Schutzbehauptung ist davon auszugehen, daß Narrath von 1922 bis 1934 der SPÖ als einfaches Mitglied angehört hat: Es ist ihm aber zu glauben, daß er im Jahre 1922 der SPÖ nur deshalb beigetreten ist, weil ihm im gleichen Jahre ein

Arbeitsplatz

Arbeitsplatz als Schlosser bei der Österreichischen Bundesbahn angeboten wurde. Ohne der SPÖ beizutreten, würde er unter der damaligen österreichischen Systemregierung diesen Arbeitsplatz nicht erhalten haben. In demselben Jahre ist er aus dem gleichen Grunde Mitglied des Republikanischen Schutzbundes geworden, aus dem er aber bereits im folgenden Jahre wieder ausgetreten ist, weil er politisch ganz uninteressiert ist und mit den radikalen Bestrebungen des Republikanischen Schutzbundes innerlich nicht übereinstimmte. In der Folgezeit ist er politisch nicht hervorgetreten. Im Gegensatz zu den übrigen Angeklagten handelt es sich bei ihm nicht um geheime Dauerbeiträge, sondern um das Zahlen und Sammeln von Fall zu Fall. Flugblätter hat er nie erhalten. Zu geheimen Treffs ist er nie hingezogen worden. Er hat auch seine Sammeltätigkeit nicht heimlich ausgeübt. Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß der Angeklagte Narrath ein ganz außerordentlich hilfsbereiter und gebefreudiger Mann ist. Nach der einwandfreien Bekundung des als Zeugen gehörten NSDAP-Zellenleiters hat der Angeklagte bereits während der Kampfzeit der damals illegalen NSDAP oft Spenden gezahlt, sein Klavier für NSDAP-Versammlungen zur Verfügung gestellt, einem steckbrieflich verfolgten Nationalsozialisten Unterschlupf gewährt und einen anderen illegalen Nationalsozialisten gedeckt. Während des gegenwärtigen Krieges hat Narrath in seiner Freizeit bei zahlreichen Landwirten freiwillig gearbeitet und sich auch dem NSDAP-Zellenleiter wiederholt aus eigenem Antriebe zur unentgeltlichen Hilfeleistung angeboten. Als im Jahre 1940 der ihm bis dahin völlig unbekannt Zeuge Formaneck zum Wehrdienst eingezogen und dessen Ehefrau ernstlich erkrankte, hat Narrath aus freien Stücken das Kind der Eheleute Formaneck in seinen Haushalt genommen und unentgeltlich gepflegt. Der Zeugin Salaban, die 2 Kinder ausgedombter Eltern zu sich genommen hatte, hat er zum Unterhalt dieser Kinder wiederholt Geldbeträge gegeben. Schon in seiner Jugend hat Barrath als Vierzehnjähriger unter eigener Lebensgefahr einen gleichaltrigen Knaben vor dem Ertrinken gerettet. Als Bergsteiger hat Narrath, der schon während der Kampfzeit Mitglied der nationalsozialistisch eingestellten Gruppe Reichenstein im Deutsch-Österreichischen Alpenverein war, in mühevoller Arbeit 4 abgestürzte Hochtouristen geborgen. In seinem Beruf als Lokomotivführer hat der Angeklagte ihm gestellte besonders kriegswichtige

Aufgaben

Aufgaben, z.B. die Durchführung großer Militärtransporte, die Überführung neuer Lokomotiven usw. zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erfüllt. Jedenfalls beweisen die vorstehend geschilderten Wohltätigkeitsaktionen die ganz außerordentliche Gutherzigkeit, Opfer- u. Hilfsbereitschaft des Angeklagten Narrath, der sich offen verteidigt und dem Senat auch einen weitgehenden Einblick in seine Gedankengänge zur Tatzeit gegeben hat. Es wäre daher gefährlich, ihm Gedanken und Schlußfolgerungen zu unterstellen, die bei einem politisch interessierten Menschen ohne weiteres zu erwarten sind. Ein so kameradschaftlicher und wohlthätiger Mensch, wie der Angeklagte Narrath, muß nicht bei jeder Hilfe daran gedacht haben, daß die Geldopfer mittelbar eine Förderung der hochverräterischen Tätigkeit der KPÖ oder SPÖ selbst bedeuten. Er ist daher mangels Beweises freigesprochen worden.

Soweit die Angeklagten verurteilt sind, tragen sie die Kosten des Verfahrens. Im übrigen fallen die Kosten der Reichskasse zur Last. (§§ 465-467 StFO).

gez. Dr. Merten

Dr. Makart.



Ausgefertigt:

Potsdam, den 10. November 1944

W. v. Löwy, Amtsrat
als Urkundsbeauftragter der Geschäftsstelle.

An

den Herrn Oberreichsanwalt

mit 16 Abschriften,
8 Bänden Akten.

10. Nov. 1944
16 Abschriften

Handwritten signature

Der Oberstaatsanwalt

als Leiter der Anklagebehörde beim
Landgericht Wien als Sondergericht

7 AR 145/44

12a

Wien 64, am 5. Dezember 1944
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Fernruf: A 27-5-60

8

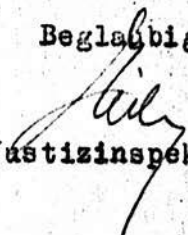
Durch den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
zu 6 J 93/44 Berlin.

An den Herrn Reichsminister der Justiz in
zu IVg 1447/44 Berlin.

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an
Franz Neusiedler u. Hala Josef
Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 24.11.1944
der Vollstreckungsauftrag vom 28.11.1944
1 Urteilsabdruck

Das Todesurteil wurde an den Verurteilten
Franz Neusiedler und Josef Hala
am 5. Dezember 1944 in Wien ohne Besonderheiten vollstreckt.

Beglaubigt:


Justizinspektorin.

In Vertretung:
Dr. L i l l i c h
Erster Staatsanwalt.



Untersuchungsanstalt Wien I
Wien VIII/65, Landesgericht Wien I

Wien, den 16. Dezember 1944.

Fernruf: Hausanschl.:

Gefgb. Nr.: 1496/44

(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen:
6 J 93/44

5 H 88/44

An Herrn

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 27. DEZ. 1944
Anl. Ref. B.

Oberreichsanwalt
b. Volksgerichtshof
in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: Neusiedler

(bei Frauen auch Geburtsname)

Rufname: Franz

Zuletzt ausgeübter Beruf: Fleischselcher

Geburtstag: 3. 12. 1898

Geburtsort: Hausbrunn

Staatsangehörigkeit: GDRA

ist am 5. Dezember 1944 Uhr — in der Sache wie oben

entlassen — und — hingerichtet worden zu — über — geführt — worden —

verbleibt für Geschäftszeichen:

weiter in Haft —.

beabsichtigt in

Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Vollzug.

Name:
Vorw. Obersekretär

Amtsbezeichnung:

VollzO. A 27 Mitteilung des Abganges.
Druckerei Zuchthaus Stein (Donau) Q2019

Notiz dem Angehörigen

94.5.1.45fl. 11/11. 3.1.45.

Heftrand

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr. 20100/44 - IV 1 a



Franz Neusiedler, Reichsbahnangestellter,
geb. 3.12.1898 in Hausbrunn, DRA., rk., verh., in
Wien, XII., Malfatigasse 1-5/X/I/5 whg.



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr. 20100/44 - IV 1 a



Josef H a l a, Bahnhelfer der Deutschen Reichs-
bahn, geb. 14.3.1895 in Wien, DRA., rk., verh.,
Schönfeld 19, Post Ollersbach, Nd. whg.

